

Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung

für den Bebauungsplan „Unterbregenbach-Straßenmeisterei“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

20. März 2007

den Bebauungsplan „Unterbregenbach - Straßenmeisterei“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil vom 20. März 2007 maßgebend.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald hält den Verbleib eines Straßenmeisterei-Stützpunktes zur ordnungsgemäßen Gewährleistung des Winterdienstes und der Straßenunterhaltung auf dem weitläufigen Stadtgebiet und der näheren Umgebung für unabdingbar. Im Einvernehmen mit dem Schwarzwald-Baar-Kreis hat die Stadt für die Fläche im Bereich der B 500/Neueck ein Bebauungsplanverfahren abgewickelt.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für das bereits bestehende Bergwachtareal und einer Sondergebietsfläche Straßenmeisterei gemäß § 11 der BauNVO für die Neuerrichtung verschiedener Betriebs-, Lager- und Sozialgebäude.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. Zeichnerischer Teil mit ausgewiesenen Nutzungsschablonen.
2. Textliche Festsetzungen mit örtlichen Bebauungsvorschriften.
3. Begründung mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 20. März 2007.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

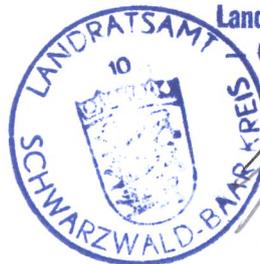
Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 20. März 2007



Richard Krieg
Bürgermeister

Genehmigt gemäß §§ 10 BauGB
mit Verfügung vom 10. Juli 2007



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Untere Baurechtsbehörde --

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung
durch den Bregtalkurier Nr. 30 am 25. Juli 2007.

Der Bebauungsplan wurde damit am 26. Juli 2007 rechtsverbindlich.

Furtwangen, 27. Juli 2007



Richard Krieg
Bürgermeister